

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

29. Juni 1854.

Wir Carl Alexander,
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Reustadt und Lautenburg
rc. rc.

Nachdem die Vorschriften der Verordnung vom 9. November 1821, die Erhebungsweise der alten Landsteuer und der allgemeinen direkten Steuer betreffend, in Folge der Neugestaltung der Staatsbehörden und der Revision der Steuergesetzgebung ihre Anwendbarkeit zum Theil verloren haben: so ertheilen Wir in Folge dessen, unter Aufhebung jener Verordnung, hiermit über die Erhebung der direkten Steuern, sowie auch der Beiträge zu der Landes-Brandversicherungsanstalt die nachfolgenden Vorschriften:

Erster Abschnitt.

Von den Dienstverhältnissen der Orts-Steuereinnehmer.

§. 1.

Die Erhebung der direkten Steuern und der Landes-Brandversicherungsbeiträge und deren Ablieferung an das Rechnungsamt des Bezirkes findet in jedem Gemeindebezirke durch einen besondern Einnehmer Statt, welcher

- a) in Ortschaften über 2000 Einwohner nach dem Ermessen Unserer Staatsregierung (Ziffer I des unter dem 17. Dezember 1853 ergangenen Nach-

trages zu den §§. 5 und 67 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, Seite 1 des Regierungs-Blattes v. J. 1854);

b) in allen übrigen Orten des Landes aber von Seiten der betreffenden Gemeinden, nach Maßgabe der §§. 5 und 67 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. März 1850 (Regierungs-Blatt v. J. 1850 S. 103 fg.), zu bestellen ist.

§. 2.

Auf die hiernach (§. 1, a) von Unserer Staatsregierung angestellten Orts-Steuereinnnehmer und deren Dienstverhältnisse finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst vom 8. März 1850 (Seite 127 fg. des Regierungs-Blattes) Anwendung.

§. 3.

Die Anstellung der von den Gemeinden zu erwählenden (§. 1, b) Orts-Steuereinnnehmer ist jederzeit widerruflich.

§. 4.

Jeder Steuereinnnehmer, mit Ausnahme der in dem §. 1, a gedachten, welcher die ihm übertragene Stelle niederzulegen beabsichtigt, hat den Gemeindevorstand des Ortes hiervon zu benachrichtigen.

In diesem Falle sowohl, als auch dann, wenn der Orts-Steuereinnnehmer mit Tode abgegangen ist, oder seiner Stelle schon früher verlustig wird, liegt es dem Gemeindevorstande ob, sofort die Wahl eines anderen, von der Gemeinde zu ernennenden und zu vertretenden Steuereinnnehmers durch den dazu berufenen Gemeinderath (Artikel 102 der Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 im Zusammenhalte mit Artikel 62, 63, Ziffer 1, 65, 97 und 98, Seite 55 fg. des Regierungs-Blattes) und, wo nach ortsstatutarischer Bestimmung ein Gemeinderath nicht besteht, durch die dazu berufene Gemeindeversammlung (Artikel 65, zweiter Absatz) zu veranlassen und hierauf das Ergebnis dieser Wahl mittelst einer deshalb zu erstattenden Anzeige Behufs demnächstiger weiterer Verfügung zur Kenntniß des Finanz-Departements Unseres Staats-Ministeriums zu bringen.

Diese Anzeige, welche die ausdrückliche Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeinderathes und bezüglich der Gemeindeversammlung zu enthalten hat, muß von dem Bürgermeister, falls aber dieser selbst zum Steuereinnnehmer ausersehen worden seyn sollte, durch dessen Stellvertreter, unter Mitunterschrift des Vorsitzenden des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung vollzogen und von dem betreffenden Bezirks-Direktor beglaubiget seyn.

Die Forderung einer Kaution von dem Steuereinnehmer bleibt lediglich der Gemeinde überlassen, welche denselben zu vertreten hat.

Die Verpflichtung des von der Gemeinde gewählten Steuereinnehmers nach der beigefügten Eides-Notul unter **A**, ingleichen dessen Dienstverweisung und die Uebergabe der Einnahme an denselben erfolgt — wenn gegen die Wahl und den Gewählten nichts Erhebliches zu erinnern ist — auf Anordnung des Finanz-Departements Unseres Staats-Ministeriums, als der obersten Dienstbehörde des Steuereinnehmers, in der Regel durch das betreffende Rechnungsamt.

§. 5.

Der Gemeindevorstand ist mit Rücksicht auf die Vertretungspflicht des Steuereinnehmers durch die Gemeinde befugt, von der Dienstverwaltung des Steuereinnehmers Einsicht zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß dieselbe gesetzmäßig und ordnungsmäßig geführt wird und eine unstatthafte Anschwellung von Kosten nicht Statt findet.

§. 6.

Die vorgesezten Dienstbehörden des Orts-Steuereinnehmers sind:

- a) in erster Instanz das Rechnungsamt,
- b) in höherer Instanz das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums.

Der Orts-Steuereinnehmer hat deren dienstlichen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten, und es sind diese Behörden befugt, ihn nöthigenfalls durch Disziplinar-Maßregeln hierzu anzuhalten, auch sich von der Gesetzmäßigkeit seiner Verwaltung und der Ordnung seiner Dienstführung durch anzuordnende Revisionen und Kasse-Bisitationen zu überzeugen.

§. 7.

Zeigt sich ein von der Gemeinde ernannter Steuereinnehmer für dieses Geschäft unfähig, läßt sich derselbe ungeachtet über ihn verhängter Disziplinar-Strafen wiederholt Säumnisse und Anordnungen zu Schulden kommen, so hat das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums die Gemeinde zur Entlassung desselben und zur Wahl eines anderen tauglichen Mannes für dieses Geschäft anzuhalten. Ebenso kann die sofortige interimistische Stellung eines anderen Steuereinnehmers verlangt werden, wenn der im Dienste befindliche wegen eines Vergehens oder Verbrechens in Untersuchung geräth. Erfolgt dessen Verurtheilung, so ist derselbe seines Amtes als Steuereinnehmer von der Gemeinde definitiv zu entlassen.

So lange eine erledigte Orts-Steuereinnahme durch ordnungsmäßige Wahl eines geeigneten Einnehmers von Seiten der Gemeinde nicht besetzt ist,

hat nöthigenfalls das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums für einstweilige Verwaltung der Stelle, nach Befinden auf Kosten der Gemeinde, Verfügung zu treffen (Punkt II des Nachtrages vom 17. Dezember 1853 zu dem Gesetze über Neugestaltung der Staatsbehörden, Seite 1 des Regierungs-Blattes v. J. 1854).

Zweiter Abschnitt.

Von dem Geschäftsbereiche der Orts-Steuernehmer.

§. 8.

Den Orts-Steuernehmern liegt die Erhebung

- 1) sämmtlicher direkter Steuern, als:
 - a) der alten Landsteuer,
 - b) der allgemeinen Einkommensteuer ersten und zweiten Theiles der Orts-Quoten, und
 - c) der Erwerbsteuer von fremden Handel- und Gewerbe-Treibenden, soweit sie dazu besonders beauftragt sind,
- 2) der Hundesteuer,
- 3) der Landes-Brandversicherungsbeiträge

ob, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Ortes (und zwar zu 1 auch von den im Orts-Kataster eingetragenen eximirten Grundstücken, oder von außerhalb des Gemeindebezirkes wohnenden, aber in der Orts-Steuerrolle eingezzeichneten Personen) aufzubringen sind, nach den nachstehend hinsichtlich der einzelnen Steuergattungen angegebenen Grundlagen.

§. 9.

Die alte Landsteuer wird von sämmtlichen im Gemeindebezirke liegenden, ingleichen von den in dem Kataster des Ortes eingetragenen auswärtigen steuerbaren Grundstücken erhoben, nach Maßgabe der darüber aufgestellten Steuer-Kataster mit dem Betrage von jährlich zehn Terminen (§. 7 fg. des revidirten Gesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 18. März 1851, S. 58 fg. des Regierungs-Blattes).

§. 10.

Die Erhebung der allgemeinen Einkommensteuer erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 (S. 63 fg. des Regierungs-Blattes) und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 19. November 1851 (S. 375 fg. des Regierungs-Blattes) auf der Grundlage der von dem Rechnungsamte oder der verordneten Steuer-Lokalcommission darüber aufgestellten und an die Orts-Steuernehmer abgegebenen Steuerrollen

zum ersten und zweiten Theile der Orts-Quote mit den darin ausgeworfenen jährlichen Steuerbeträgen.

§. 11.

Die Erwerbsteuer von fremden Kauf- und Handels-Leuten (Gesetz vom 27. April 1844 S. 33 fg. des Regierungs-Blattes) wird nur von solchen Orts-Steuernehmern erhoben, welche sich am Siege derjenigen Orts-Polizeibehörde befinden, die zur Ertheilung von Gewerbescheinen — auf deren Grunde jene Erhebung Statt zu finden hat — befugt sind (Ministerial-Berordnung vom 22. Mai 1850 §. 32, Seite 541 des Regierungs-Blattes).

§. 12.

Die Erhebung der Hundsteuer ist zu bewirken nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1852 (S. 115 fg. des Regierungs-Blattes) mit dem Nachtrage dazu vom 15. Dezember 1853 (S. 353 fg. des Regierungs-Blattes) und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1852 (S. 117 fg. des Regierungs-Blattes) mit dem Nachtrage zu derselben vom 15. Februar 1854 (S. 173 des Regierungs-Blattes) auf dem Grunde der von der Orts-Polizeibehörde aufgestellten und der Orts-Steuerinnahme von dem ihr vorgeetzten Rechnungsamte zugefertigten Verzeichnisse.

§. 13.

Die Landes-Brandversicherungsbeiträge werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1826 (S. 195 fg. des Regierungs-Blattes) auf dem Grunde der revidirten Individual-Register erhoben, welche nach Berichtigung der eingetretenen Versicherungsveränderungen alljährlich aus dem Brandversicherungs-Kataster aufgestellt und den Orts-Steuerinnahmen von den Rechnungsämtern zugesendet werden.

§. 14.

Die Orts-Steuernehmer haben sich ferner der Kataster-Führung nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. März 1839, die Fortführung der Steuer-Kataster betreffend, und der unterm 9. September 1839 dazu erlassenen Instruktion für die zur Führung und Erhaltung der Steuer-Kataster verpflichteten Beamten zu unterziehen, wenn ihnen dieselbe vom Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums übertragen werden sollte.

§. 15.

Die Orts-Steuernehmer sind verbunden, an die vorgeetzten Staatsbehörden auf Erfordern Bericht zu erstatten und ihrem Amte angemessene Aufträge derselben auszuführen. Insbesondere haben dieselben die ihnen zugehenden

Stundungs- und Erlaß-Gesuche unter wahrheitsgetreuer Angabe der Verhältnisse der Bittsteller gewissenhaft zu begutachten.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Anfall- und Entrichtungsterminen der direkten Steuern, der Bundessteuer und der Landes-Brandversicherungsbeiträge.

§. 16.

Anfällig werden

- 1) von den 10 Terminen alter Landsteuer
 - a) zwei Termine am ersten Tage eines jeden der Monate Januar und November,
 - b) ein Termin am ersten Tage eines jeden der Monate Februar, April, Mai, Juli, August und Oktober, so daß diese Termine jedesmal vor Ablauf desjenigen Quartals, in welchem sie anfällig geworden, zu erheben sind.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in denjenigen Ortschaften der sonst Erfurtschen Gebietstheile Statt, wo die frühere Form der Entrichtung mittelst Anfertigung neuer, auf Altweimarische Termine eingerichteter Kataster noch nicht umgewandelt und daher der Betrag der 10 Termine alter Landsteuer mit

Vier und Zwei Drittheil Geschossen aufzubringen ist, so daß dort

Ein Geschöß am ersten Tage eines jeden der Monate Januar, April, Juli und Oktober.

Zwei Drittheile Geschöß am ersten Tage des Monats November verfallen und im Laufe der bezüglichen Jahres-Quartale zu erheben sind;

- 2) die allgemeine Einkommensteuer ersten und zweiten Theiles der Orts-Quoten am 1. Januar für das erste Semester

und am 1. Juli für das zweite Semester jedes Jahres, so daß an diesen Tagen jedesmal der Steuerbetrag des laufenden Semesters als angefallen zu betrachten und für jedes Quartal im Laufe deselben zur Hälfte zu erheben ist.

Die Steuer vom Einkommen aus Grund und Boden, für welche zur Zeit besondere Orts-Quoten (zweiten Theils erster Abtheilung) bestehen

(Steuergesetz für die Jahre 1854, 1855 und 1856 vom 16. Dezember 1853, Regierungs-Blatt S. 361), wird jedoch

am 1. Januar für das ganze Jahr anfällig so, daß im Laufe jedes Jahres-Quartals der vierte Theil derselben zur Erhebung kommt.

- 3) Die Erwerbsteuer von fremden Handels- und Gewerbe-Treibenden bei der Aushändigung des ausgefertigten Gewerbescheines, welche nur gegen Zahlung des betreffenden Steuerjahres zu bewirken ist.
- 4) Die Hundesteuer jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober dergestalt, daß der halbjährige Betrag derselben, je in den ersten 14 Tagen des Monats April und des Monats Oktober voraus erhoben werden muß.
- 5) Die Landes-Brandversicherungsbeiträge an dem Tage, welchen die deshalb erlassenen besonderen Ausschreiben als Entrichtungs-Termin festsetzen, so daß innerhalb von vier Wochen, von diesem Tage an gerechnet, die Erhebung der Beiträge vollständig zu erfolgen hat.

§. 17.

Die Entrichtung der Grundsteuer ist von demjenigen zu fordern, auf dessen Namen das Grundstück im Kataster eingetragen steht und so lange bis die Abschreibung im Kataster geschehen ist. Wenn der angeschriebene Eigenthümer abwesend ist, ohne einen Bevollmächtigten bestellt zu haben, wenn derselbe die Steuerentrichtung verweigert, oder aus sonst einem Grunde die Steuern von ihm nicht beigebracht werden können: so hat der Steuereinnehmer der ihm vorgesezten Obereinnahme Anzeige zu machen, damit sich diese, wo nöthig, an das für die Grundsteuern haftende Grundstück selbst, bezüglich an die Früchte und Erträge desselben halte.

Verlassen zum ersten Theile, oder zum zweiten Theile der Einkommensteuer-Ortsquote beitragspflichtige Personen in der ersten Hälfte des Jahres nach erfolgter Aufstellung und Publikation der bezüglichen Steuerrollen ihren bisherigen Wohnort oder Aufenthaltsort: so ist von denselben (§. 16 Ziffer 2) in diesem Orte nur der Steuerbetrag für jene Jahreshälfte zu erheben.

Findet aber der Wegzug solcher Beitragspflichtigen nach dem 1. Juli Statt: so ist von denselben die volle Jahressteuer ebenfalls an die Steuereinnahme des Ortes, den sie verlassen, noch zu bezahlen.

Hinsichtlich der Steuer von Einkommen aus Grund und Boden sind jedoch die Steuerpflichtigen (zur Einkommensteuer-Ortsquote zweiten Theils der Orts-Quote erster Abtheilung) in allen Fällen für die Abentrichtung des vollen Jahres-Steuerbetrages in Anspruch zu nehmen.

§. 18.

Zur Zahlung der zur Ausschrift kommenden Landes-Brandversicherungsbeiträge sind diejenigen anzuhalten, welche bei dem Eintritte des bestimmten Fälligkeits-Termines als Eigenthümer der versicherten Gebäude im Brand-Kataster angeschrieben sind.

V i e r t e r A b s c h n i t t.**Von der Buchführung der Orts-Steuernehmer.**

§. 19.

Die Orts-Steuernehmer sind verbunden, über ihre Verwaltung dergestalt Buch und Rechnung zu führen, daß jeberzeit daraus vollständig ersehen werden kann:

- 1) der Sollertrag der verschiedenen Steuern
 - a) für den ganzen Ort und
 - b) für jeden einzelnen Kontribuenten;
- 2) die wirkliche Erhebung darauf, ebenfalls
 - a) für den ganzen Ort,
 - b) für jeden einzelnen Kontribuenten und
 - c) auf welche Termine und
- 3) die sich durch die Vergleichung von 1 und 2 berechnende Gewährschaft.

§. 20.

Zu dem Zwecke (§. 19) wird hiermit die Führung folgender Heberregister verordnet:

- B.** 1) Für die alte Landsteuer nach dem angefügten Muster **B**.
- C.** 2) Für die allgemeine Einkommensteuer und zwar den ersten Theil der Orts-Quote in Form des Musters **C**, dagegen aber für den zweiten Theil der Orts-Quote durch Benützung der entsprechenden Kolonnen der betreffenden Steuerrolle.
- D.** 3) Für die Erwerbsteuer von fremden Kauf- und Handels-Leuten nach dem Muster **D**.
- 4) Für die Hundsteuer durch Benützung des der Orts-Steuerannahme zugehenden Verzeichnisses (§. 12).
- 5) Für die Landes-Brandversicherungsbeiträge durch entsprechende Vervollständigung des Individual-Registers (§. 13), welches zu dem Behufe mit den nöthigen Kolonnen zu versehen ist.

§. 21.

In den Heberegistern unter 1, 2 und 3 (§. 20) müssen die Jahres-, Quartals- oder Termins-Beträge vollständig berechnet vorliegen und wenn darauf eine Zahlung erfolgt ist: so wird dieselbe durch ein *fl.*-Zeichen in der entsprechenden Termins-Kolumne bemerkt und ausgethan.

§. 22.

Erreicht die jährliche Erhebung der direkten Steuern in einem Orte die Summe von eintausend Thalern: so ist der Orts-Steuernehmer überdies noch zur Führung eines Tagebuches über die erhobenen Abgaben nach dem Muster **E.** verbunden.

Den Rechnungsämtern bleibt es vorbehalten, auch bei anderen Steuerentnahmen, sofern sie es für zweckmäßig erachten, die Führung dieses Tagebuches anzuordnen.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von der Steuererhebung.

§. 23.

Der Orts-Steuernehmer ist verpflichtet, jedem Steuer-Kontribuenten über die von demselben gezahlten Steuern und Brandkasse-Beiträge in ein von dem letztern auf dessen eigene Kosten zu haltendes Steuer-Quittungsbuch zu quittiren.

§. 24.

Die von dem Orts-Steuernehmer auszustellende Quittung muß notwendig enthalten:

- 1) die Bezeichnung der bezahlten Steuerart, ob Landsteuer oder allgemeine Einkommensteuer u.,
- 2) den Betrag derselben,
- 3) die Angabe der bezahlten Quartale bezüglich Termine

und, im Falle mehrer Steuerarten zugleich von demselben Kontribuenten für sich entrichtet werden, die Summirung derselben in einen Betrag.

Weitere Ausführungen in den Quittungen, z. B. Angabe der steuerpflichtigen Grund-Objekte, des Steuer-Kapitals, der Konkurrenz-Summe der Beitragspflichtigkeit hinsichtlich der Brand-Versicherungsbeiträge u. s. w. ist die Steuerentnahme zu geben nicht verbunden, dagegen aber gehalten, hierüber auf Ersuchen der Kontribuenten mündliche Auskunft zu erteilen.

§. 25.

Der Steuereinnehmer hat zu verlangen, daß von jeder Steuerart in der Regel der Betrag eines Quartals oder Terms voll entrichtet werde. Es ist jedoch den Orts-Steuereinnehmern gestattet, nach Befinden auch Abschlagszahlungen auf solche Beträge anzunehmen.

§. 26.

Bruchpfennige sind von den Steuer-Kontribuenten an den Einnehmer mit einem vollen Pfennige zu entrichten; doch gilt dieses nur von demjenigen Bruchpfennige, welcher sich an dem Gesamtbetrage der Steuersumme herausstellt, die von einem Kontribuenten an demselben Tage auf ein Mal entrichtet wird.

§. 27.

Die Geltung der bei den Steuerzahlungen annehmbaren Münzsorten beruht auf dem Gesetze über die Münzverfassung des Großherzogthumes vom 27. Oktober 1840 (S. 189 fg. des Regierungs-Blattes) und der dazu gehörigen Verordnung über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume vom 17. November 1840 (S. 241 fg. des Regierungs-Blattes).

Welche von den in dieser Verordnung als geduldet bezeichneten Münzsorten bis auf Widerruf in Steuerleistungen bei den diesfalligen Einnahmen und Kassen und in welcher Weise anzunehmen sind, ist hinsichtlich der Silbermünzen durch die Bekanntmachung vom 19. April 1843 in der Valuations-Tabelle unter A (S. 21 des Regierungs-Blattes) und hinsichtlich der Goldmünzen durch die Bekanntmachung vom 12. Mai 1854 (S. 219 des Regierungs-Blattes) bestimmt. Dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums bleibt vorbehalten, Abänderungen dieser Bestimmungen nach den Umständen zu treffen.

§. 28.

Hinsichtlich des Papiergeldes behält es sein Bewenden bei der Annahme Unserer Großherzoglichen und der Herzoglich S. Gothaischen Kassenanweisungen nach dem Gesetze vom 27. August 1847 und der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 (Regierungs-Blatt v. J. 1848 S. 3 fg. und S. 7). Auf den nach dem Gesetze vom 28. April 1848 (S. 70 des Regierungs-Blattes) an Unsere Staatskassen in Kassenanweisungen zu leistenden Zwangszahlungen ist vorerst und bis auf weitere Anordnungen nicht zu bestehen.

Dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums bleibt jedoch zu bestimmen vorbehalten, ob und welche Papiergeldsorten anderer Staaten, Korporationen und Institute je nach den Umständen bei Zahlungen an die Einnahmen und Kassen des Staates und in welcher Weise sie anzunehmen sind.

§. 29.

Eintretende Veränderungen in den Bestimmungen der §§. 27 und 28 werden durch das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Steuereinnahmen und das Publikum bekannt gemacht werden.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Ueber die Ablieferung der Steuern.

§. 30.

Spätestens vier Wochen nach Ablaufe des Quartals haben die Orts-Steuerannahmen die auf diesen Zeitraum zu erheben gewesenen direkten Steuern an das Rechnungsamt abzuliefern. Abschlägliche Lieferungen sind aber auch im Laufe des Quartals so oft zu bewirken, als erheblichere Vorräthe bei der Orts-Steuerannahme sich ansammeln, und ist dieses durch das Rechnungsamt besonders zu überwachen.

§. 31.

Sind bis zum Tage der Quartal-Ablieferungen Steuern oder bezüglich Brand-Versicherungsbeiträge in Rückstand verblieben, so hat der Steuereinnahmer dem Rechnungsamte ein vollständiges und spezielles Verzeichniß aller aufliegenden Reste zu überreichen und mit den in diesem Verzeichniße spezifizirten Steuerrückständen dergestalt zu gewähren, daß die Summe der nachgewiesenen Reste und die Summe des abgelieferten baaren Geldes oder der diesem gleichzuachtenden Gewährschaftspapiere der vollen Summe des von der Orts-Steuerannahme zu gewährenden Quartal-Betrages gleich ist, widrigen Falles das Fehlende als Propreß angesehen und behandelt wird.

Hinsichtlich der Ablieferung der Hundsteuer bewendet es bei der Vorschrift des Artikels 5 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über die Besteuerung der Hunde vom 12. Mai 1852 (Seite 117 des Regierungs-Blattes), wonach solche bis zum 1. Mai bezüglich bis zum 1. November zu erfolgen hat.

Auch bei diesen Ablieferungen ist zugleich dem Rechnungsamte ein spezielles Verzeichniß der etwa verbliebenen Reste zu übergeben.

§. 32.

Die Orts-Steuerannahmen sind verbunden, die abzuliefernden baaren Gelder dem Rechnungsamte vorschriftsmäßig verpackt zu überbringen oder durch die Post gegen Postschein zu übersenden.

Diese Pakete sollen jedoch nur enthalten:

in	$\frac{1}{6}$	Thalerstücken	die	Summe	von	10	Thalern	oder	15	Thalern,
=	$\frac{1}{3}$	"	"	"	"	20	"	"	30	"
=	$\frac{1}{1}$	"	"	"	"	50	"	"		"
=	$\frac{2}{1}$	"	"	"	"	100	"	"		"

Anderer Münzorten und Kassenanweisungen werden einzeln vorgezählt und bezüglich nachgezählt.

§. 33.

Die Verpackung der Gelder geschieht durch Einrollen in Papier.

Auf der Rolle müssen mit deutlicher Schrift die Angaben:

- 1) der eingezählten Summe,
- 2) der Münzorte,
- 3) der Firma der Steuereinnahme,
- 4) des Namens des Einzahlers

enthalten und dieselbe an beiden Enden mittelst Siegellack durch das Dienstsegel oder Gemeindefiegel dauerhaft verschlossen seyn.

Siebenter Abschnitt.

Von der Steuerresten-Beitreibung.

a) Durch die Orts-Steuereinnahmen.

§. 34.

Längstens vierzehn Tage nach Ablauf eines jeden Quartales haben die Orts-Steuereinnahmer alle diejenigen Kontribuenten, welche bis dahin Zahlung nicht geleistet haben, durch den Gemeinbediener oder einen anderen besonders dazu bestellten und verpflichteten Diener (§. 5 des Gesetzes vom 5. März 1850, Seite 105 des Regierungs-Blattes) gegen die in dem Sportelgesetze vom 6. Dezember 1853, §. 150, Ziffer 4 (Seite 474 des Regierungs-Blattes) geordneten Gebühren ein Mal an die Abtragung der schuldigen Reste erinnern zu lassen.

§. 35.

Demnächst aber haben die Orts-Steuereinnahmer längstens bis zum Schlusse der Monate April, Juli, Oktober und Januar, in Ansehung der Hundsteuer-Reste aber bis zum 1. Mai bezüglich bis zum 1. Oktober die bereits oben im §. 31 gedachten Verzeichnisse über die bis dahin noch in Rückstand gebliebenen Steuergefälle und Landes-Brandversicherungsbeiträge, genau und vollständig gefertigt, aufzustellen und an die ihnen als Obereinnahme vorgelegten Rechnungsämter abzugeben, welche Verzeichnisse zugleich mit dem

Zeugnisse darüber versehen seyn müssen, daß die vorgeschriebene Erinnerung der Restanten (§. 34). Statt gefunden habe.

§. 36.

Von der Aufnahme in die mehrerwähnten Restenverzeichnisse über direkte Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträge bleiben diejenigen Rückstände ausgeschlossen, hinsichtlich deren Stundung erteilt und die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist, ingleichen hinsichtlich deren bereits Auspfändung oder Subhastation verfügt ist. Es sind jedoch von den Orts-Steuernehmern über diese Rückstände besondere detaillirte Nachweisungen aufzustellen und gleichzeitig mit obigen Verzeichnissen an das Rechnungsamt einzureichen.

b) Durch die Rechnungsämter.

§. 37.

Die Rechnungsämter haben darauf zu sehen, daß von den ihnen untergeordneten Orts-Steuernehmern die in dem §. 35 bezeichneten Restenverzeichnisse pünktlich eingehen.

Erfolgt die Einsendung oder Ueberreichung dieser Verzeichnisse innerhalb der deshalb festgesetzten Fristen nicht: so hat das Rechnungsamt solche durch Warteboten auf Kosten der säumigen Einnehmer abholen zu lassen.

Bleibt auch diese Maßregel ohne Erfolg: so ist davon bei dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums zur weiteren Verfügung gegen die betreffenden Orts-Steuernehmer alsbald Anzeige zu machen.

§. 38.

Als bald nach Eingang jedes Restenverzeichnisses hat das Rechnungsamt durch seinen Diener oder durch einen besonders bestellten und verpflichteten Exekutor, welcher auf Bezug der eingehenden gesetzlichen Erinnerungsgebühren anzunehmen ist, die sämmtlichen Restanten zur Abtragung ihrer Reste binnen vierzehn Tagen auffordern zu lassen. Der Exekutor ist zu diesem Behufe mit einem schriftlichen Exekutions-Befehle, welcher die Namen der Restanten und die Angabe der Reste, sowie die Bestimmung der Exekutions-Gebühren (§. 150, Ziffer 4 des Sporetelgesetzes vom 6. Dezember 1853) enthält, zu versehen. Derselbe hat jedesmal, bevor er sein Geschäft beginnt, das Restenverzeichniß dem betreffenden Orts-Steuernehmer vorzulegen und von demselben diejenigen Restanten, welche unmittelbar bezahlt haben, in dem Verzeichnisse aus thun zu lassen.

§. 39.

Ist die exekutivische Erinnerung erfolglos geblieben, so ist alsbald nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist zur Auspfändung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7 bis 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 1850, die Beitreibung der Abgaben an den Staat betreffend (Seite 679 fg. des Regierungs-Blattes), zu schreiten. Zu diesen Auspfändungen ist, soweit der Diener oder der besondere Exekutor der Einnahmebehörde nicht ausreicht, die Dienerschaft des Einzelgerichtes des Bezirkes bei diesem zu requiriren. Der zur Auspfändung abzuordnende Diener ist mit einem schriftlichen Auftrage dazu zu versehen, auch anzuweisen, dem Orts-Steuerinnehmer das Verzeichniß der auszufändenden Restanten zuvörderst vorzulegen, damit derselbe diejenigen darin austhue, welche inzwischen noch gezahlt haben.

Ergeben sich Anstände bei den Auspfändungen, namentlich wegen der in dem §. 11 des vorgedachten Gesetzes berührten Frage, so hat sich das Einzelgerichtes zu benehmen.

§. 40.

Sowohl zu den auszufertigenden Exekutions-Verordnungen, als auch zu den zu ertheilenden Auspfändungsbefehlen sind gedruckte Formulare zu verwenden, welche von der Kanzlei des Finanz-Departements Unseres Staats-Ministeriums zu beziehen sind.

Die Exekutoren haben bei der Vollziehung der ihnen übertragenen Funktionen nach Maßgabe der deshalb ertheilten besonderen Instruktion zu verfahren.

§. 41.

Fehlt es dem Rechnungsamte an geeigneten Räumen zur sicheren Verwahrung der abgepfändeten Gegenstände, so ist der Diener anzuweisen, dieselben zur Aufbewahrung an den Gemeindevorstand gegen Empfangsbcheinigung abzuliefern, welcher deshalb von dem Rechnungsamte im Voraus zu benachrichtigen ist.

§. 42.

Nach Ablauf der in dem §. 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 bestimmten Frist ist alsbald mit der Versteigerung der abgepfändeten Gegenstände in dem im §. 41 gedachten Falle durch den darum anzugehenden Gemeindevorstand zu verfahren.

Das Rechnungsamt hat den Versteigerungs-Termin durch das amtliche Nachrichtenblatt bekannt zu machen oder, wenn derselbe durch den Gemeindevorstand abzuhalten ist, diesen zum Erlaß der Bekanntmachung zugleich unter Bestimmung der Frist, binnen welcher die Versteigerung von ihm zu vollziehen, zu veranlassen, auch dahin zu instruiren, daß die versteigerten Gegenstände nur gegen Baarzahlung an die Ersteher zu verabsolgen sind.

§. 43.

Mit den Erhebungsgeldern ist nach §. 22 des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 zu verfahren.

§. 44.

Wegen derjenigen Rückstände, welche durch Auspflünderung auch insbesondere durch Beschlagnahme von noch nicht abgeernteten Früchten und Bodenerzeugnissen (§. 15 des angezogenen Gesetzes) nicht beigetrieben werden können, sind von dem Rechnungsamte, sobald dieser Fall vorliegt, die geeigneten Anträge nach den §§. 16 und 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 bei dem zuständigen Einzelgerichte zu stellen und das Rechnungsamt hat darauf, daß demselben zeitig und gehörig entsprochen werde, hinzuwirken, von Verzögerungen aber Anzeige zu machen.

Ist die Hülfsvollstreckung in einem Außenstande des Restanten verfügt (§. 16 des angezogenen Gesetzes): so hat das Rechnungsamt der Finanz-Prokuratur zur Einziehung des Außenstandes Nachricht zu geben und gleichzeitig Anzeige davon an das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums zu erstatten.

§. 45.

Wenn über das Vermögen des Restanten etwa Konkurs erkannt worden ist, so sind von dem Rechnungsamte die von dem Gemeinschuldner zu entrichtenden Steuern und Brand-Versicherungsbeiträge insoweit, als dieselben bis dahin anfällig geworden (§. 16), zu liquidiren, und es ist über den Betrag dieser Rückstände die Spezifikation der Orts-Steuereinnahme zeitig vor dem Liquidations-Termine beizubringen.

Gehören in Konkurs-Fällen Grundstücke zur Masse: so ist die Bezahlung der denselben aufruhenden, während des Konkurses fällig werdenden Steuern, ingleichen der Landes-Brandversicherungsbeiträge von den darunter mit begriffenen Gebäuden, von der Konkurs-Masse zu fordern.

Kommen dergleichen Grundstücke im Laufe des Jahres zur Veräußerung, so hat das Rechnungsamt

- a) die Verichtigung der alten Landsteuern bis zur Zeit der erfolgten gerichtlichen Uebereignung derselben an den Erwerber,
- b) die Verichtigung der Einkommensteuer aber für das ganze Jahr, in welchem die Veräußerung Statt findet (§. 16),

aus der Konkurs-Masse zu beanspruchen.

Würde für Rechnung der Masse ein Gewerbe des Gemeinschuldners fortgetrieben, so ist auch die fernere Entrichtung der Einkommensteuern davon aus der Masse in Anspruch zu nehmen.

§. 46.

Insbondere hat aber auch das Rechnungsamt in Fällen der vorbemerkten Art bei den zuständigen Einzelgerichten darauf anzutragen, daß die Abführung der im Konkurse liquidirten, sowie die von der Masse zu tragenden laufenden Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträge nicht bis zur gänzlichen Ausschüttung der Masse ausgesetzt, vielmehr nach den deshalb eintretenden Fälligkeitsterminen bewirkt werde.

§. 47.

Nicht minder ist bei Statt findender Verpfändung von Grundstücken an das zuständige Einzelgericht der Antrag zu richten, daß nach §. 146 der Verordnung vom 12. März 1841 zur Ausführung der Gesetze über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken und über die Vorzugsrechte der Gläubiger (Seite 69 des Regierungs-Blattes) die Verichtigung der auf solchen Grundstücken etwa haftenden Steuerreste von der Pfandschuld thunlichst berücksichtigt werde.

§. 48.

Die Rechnungsämter sind wie alle übrige Staatskassen verpflichtet, bei der von ihnen zu leistenden Auszahlung von Besoldungen, Pensionen, Dienst- und Wochen-Löhnen, die Steuern, welche die Empfänger zu entrichten haben, gegen Aufrechnung der von den betreffenden Orts-Steuerereinnahmen darüber ausgestellten Quittungen, in Abzug zu bringen.

Wegen gleichmäßiger Veibringung der Einkommensteuern, welche Gemeindebeamte von ihren Dienstbezügen zu zahlen haben, ist bei den betreffenden Gemeindekassen das Erforderliche zu beantragen und da nöthig die gerichtliche Ver-

botlegung der von jenen Beamten zu beziehenden Gehalte und sonstigen Emolumente auszubringen.

Behufs der Abentrichtung der Einkommensteuer-Rückstände von Privat-Dienern jeder Art und Ordnung haben die Rechnungsämter sich eventuell an deren dafür verhafteten Brot- und Lohn-Herrn zu halten (§. 97 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851, Seite 88 des Regierungs-Blattes).

§. 29.

Da diejenigen Staatsangehörigen, welche im ersten Semester des Jahres nach erfolgter Aufstellung und Publikation der Einkommensteuer-Rollen zweiten Theils der Orts-Quote erster und zweiter Abtheilung auswandern und das Großherzogthum verlassen, die Einkommensteuer vom Einkommen aus Grund und Boden, auch wenn sie des letztern sich entäußert haben, dennoch für das ganze Jahr, die Einkommensteuern vom Geschäfts- oder Gewerbs-Betriebe aber nebst den zur Orts-Quote ersten Theils zu entrichtenden Steuerbeträgen für die erste Jahreshälfte vollständig abzuführen schuldig sind (§. 16): so hat, sobald die beabsichtigte Auswanderung durch den Bezirks-Direktor in den amtlichen Nachrichtenblättern bekannt gemacht worden, das Rechnungsamt die nach dem Vorbemerkten noch zu berichtenden Steuern durch die Orts-Steuereinnahme gehörig spezifiziren zu lassen und dann unverweilt bei dem zuständigen Gerichte den Antrag auf Weibringung derselben und insbesondere auf gerichtliche Beschlagnahme der Auswanderungs-Legitimationen bei dem Bezirks-Direktor zu stellen.

In gleicher Weise ist in den fraglichen Fällen auch wegen der zur Zeit der Auswanderung bereits angefallenen und in Rückstand gebliebenen alten Landsteuern und Landes-Brandversicherungsbeiträge zu verfahren.

Sollte ein Rechnungsamt den vorstehenden Vorschriften nachzukommen unterlassen und dadurch die anfällig gewordene Steuer u. s. w. eines Ausgewanderten nicht mehr beigebracht werden können: so hat der säumige Beamte für diese Steuern selbst einzustehen und dieselben aus eigenen Mitteln an Unsere Staatskasse zu zahlen.

§. 30.

Sollten sich, wider Verhoffen, Spuren absichtlicher Restlassung und sonstigen bösen Willens hierbei, oder wohl gar von Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Steuerpflichtigen zeigen: so haben die Rechnungsämter solches dem Finanz-De-

partement Unseres Staats-Ministeriums alsbald anzuzeigen, damit nach Befinden durch Requisition Unserer Militär-Behörde ein angemessenes Exekutions-Kommando abgeordnet und bei den renitirenden Restanten auf deren Kosten so lange eingelegt werde, bis die Zahlung erfolgt.

§. 51.

Ueber die Restenbeitreibung haben die Rechnungsämter für jeden zu ihrem Bereiche gehörigen Ort ein besonderes Akten-Stück zu führen.

§. 52.

Gleichwie die Rechnungsämter für die rechtzeitige und sträcliche Vollziehung der ihnen obliegenden Beitreibung der rückständigen Steuern und Brand-Versicherungsbeiträge in der gesetzmäßigen Weise überhaupt verantwortlich sind: so werden dieselben insbesondere auch noch daran erinnert, die durch das Gesetz vom 26. März 1839 (S. 88 fg. des Regierungs-Blattes) bestimmte abgekürzte Verjährungsfrist von vier Jahren sorgfältig zu beobachten und in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, daß diese Verjährung in Bezug auf ihr unterliegende Forderungen an Steuerfällen und Brand-Versicherungsbeiträgen rechtzeitig durch schriftliche oder mündliche Auflage zur Zahlungsleistung, oder durch wirkliche Exekution (Gesetz vom 6. September 1844, Seite 147 des Regierungs-Blattes) unterbrochen werde.

§. 53.

Ebenso liegt den Rechnungsämtern ob, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß das unbedingte Vorzugsrecht, welches dem Steuer-Fiskus (§. 51 und 52 des Gesetzes über die Vorzugsrechte der Gläubiger vom 7. Mai 1839 Seite 343 fg. des Regierungs-Blattes) hinsichtlich derjenigen direkten Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträge zusteht, die innerhalb der letzten zwei Jahre vom Ausbruche eines Konkurses an gerechnet erwachsen sind, in den geeigneten Fällen durch Versäumniß nicht verloren geht.

c) Durch die Gerichtsbehörden.

§. 54.

Werden den Einzelgerichten von den Rechnungsämtern rückständige Steuern oder Landes-Brandversicherungsbeiträge zum Behufe der gerichtlichen Beitreibung angezeigt: so haben dieselben dieserhalb nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 zu verfahren.

§. 55.

Bei ausbrechenden Konkursen genügt in Rücksicht der Rechnungsämter die allgemeine Ediktal-Ladung der Gläubiger nicht, vielmehr sind dieselben zum Liquidations-Termin besonders vorzuladen.

§. 56.

In jedem Falle, wo Grundstücke von einem Eigenthümer auf einen andern übertragen werden, ist das betreffende Rechnungsamt, zur Liquidirung der von den bezüglichen Objekten erwachsenen Reste an Steuergesällen und Landes-Brandversicherungsbeiträgen, mittelst Umlaufes davon in Kenntniß zu setzen.

§. 57.

Die hierauf liquidirten Rückstände sind von Gerichtswegen aus den Kaufgebern zu berichtigen und so lange dieses nicht geschehen, darf die Aushändigung der ausgefertigten Uebereignungs-Urkunden nicht erfolgen.

Achter Abschnitt.

Von der Stundung der Steuerreste, den Steuererlassen und den Reduzitäten.

§. 58.

Alle Gesuche um Stundung oder Erlaß von direkten Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträgen sind bei den Orts-Steuereinnahmen anzubringen, welche solche in die zur Aufnahme von dergleichen Gesuchen eingeführten gedruckten Stundungs- und Erlaß-Tafeln einzutragen und diese Tafeln alsdann, mit dem Zeugnisse des Gemeindevorstandes über die Vermögensumstände und sonstigen Verhältnisse der Bittsteller und dem Gutachten des Steuereinnahmers versehen, unverweilt an das ihnen vorgesezte Rechnungsamt abzugeben haben.

§. 59.

Die Rechnungsämter haben die hiernach eingegangenen Stundungs- und Erlaß-Tafeln, soweit ihnen von dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums nicht besondere Instruktion deshalb zugehen wird, zu sammeln und dieselben unter Beifügung ihres Gutachtens monatlich an den betreffenden Bezirks-Direktor gelangen zu lassen, der sie, wenn er etwa dazu Veranlassung findet, seinerseits ebenfalls mit den geeigneten Bemerkungen zu versehen und demnächst schleunig an das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums zur Beschlußfassung und Verfügung an das Rechnungsamt einzusenden hat.



Erlaß- oder Stundungs-Gesuche sind nur dann geeignet, die Beitreibung bis zur Entschliebung darüber aufzuhalten, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Rechnungsamtes erhebliche Gründe für den Erlaß oder die Stundung vorhanden sind und nicht Gefahr im Verzuge vorliegt.

§. 60.

Wegen des Steuererlasses bei Schäden, welche Steuerpflichtige an ihren Gebäuden oder Feldfrüchten durch Hagelschlag, Mißwachs, Feuer oder Ueberschwemmung erlitten haben, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1854 (S. 237 des Regierungs-Blattes) in Anwendung.

§. 61.

Falls Rückstände auf direkte Steuern und Brand-Versicherungsbeiträge auch auf dem oben §. 54 fg. angedeuteten Wege von dem Schuldner nicht beizubringen sind: so hat das Rechnungsamt die Ausstellung und Aushändigung eines Kaduf-Scheines durch das Gericht zu beantragen.

Dagegen ist in denjenigen Fällen, wo die im Verwaltungswege verfügte Auspfändung erfolglos geblieben und anderes Vermögen des Restanten nicht vorhanden ist, die Unbebringlichkeit des bezüglichen Rückstandes von dem Rechnungsamte selbst auf Grund der Akten zu bezeugen.

Weiderlei Kaduf-Scheine sind vierteljährlich zum Behufe der deshalb zu treffen weiteren Verfügung an das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums berichtlich einzusenden.

§. 62.

Die rücksichtlich der Steuerpflichtigen zu den Einkommensteuer-Ortsquoten zweiten Theiles für das zweite Semester des Jahres sich ergebenden Steuerabfälle kommen auf von Seiten der Orts-Steuerereinnahmen an das Rechnungsamt deshalb erstattete und von diesem an das Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums zu befördernde, mit einem Zeugnisse des Gemeindevorstandes versehene Anzeigen im Wege der Kaduzirung zur Erledigung (§. 50 der Ausführungsverordnung vom 19. November 1851 zu dem Gesetze über die allgemeine Einkommensteuer, S. 393 des Regierungs-Blattes).

Neunter Abschnitt.

Von den Emolumenten der Orts-Steuerernehmer.

a) Für die Erhebung der direkten Steuern.

§. 63.

Die Orts-Steuerernehmer haben für die Erhebung der alten Landsteuer und der allgemeinen Einkommensteuer eine Kollektur-Gebühr von

Zehen Pfennigen

für jeden Thaler bis auf weitere Bestimmung zu erhalten, soweit nicht hinsichtlich der von dem Staate angestellten Steuerernehmer Fixirung dieser Gebühren eingetreten ist.

§. 64.

Liefert ein Orts-Steuerernehmer sämmtliche direkte Steuern des letzten Rechnungsjahres bis

zum 15. März des darauf folgenden Jahres

ohne Restlassung an das Rechnungsamt ab: so wird ihm eine Prämie, welche

Ein Prozent von dem Betrage der zehen Termine alte Landsteuer beträgt, dafür gewährt, unter der Bedingung, daß er für die trotz der Reinablieferung etwa noch außenstehenden Steuerreste selbst einstehe und hafte und wegen deren Erlangung eine Vertretung von der Staatskasse nicht beanspruche, daß er dieses in der über den Empfang der Prämie auszustellenden Quittung ausdrücklich erkläre und daß mithin dergleichen Rest-Posten bei seiner Gewährschaft nicht weiter passirlich sind.

§. 65.

Insofern jedoch der Einnehmer nachzuweisen vermag, daß er noch bestehende Steuerrückstände, z. B. wegen über das Vermögen des Restanten verhängten Konkurses oder sonstiger Hindernisse in der bestimmten Zeit beizubringen unvermögend gewesen und daß er überhaupt hinsichtlich solcher Reste keinerlei Verschümmiß in Befolgung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Restenbeitreibung sich habe zu Schulden kommen lassen, so kann demselben auf besonderes Nachsuchen innerhalb einer vierzehentägigen Frist nach Verlauf des Ablieferungs-Termines, nach Befinden der Umstände und nach dem Ermessen des Finanz-Departements Unseres Staats-Ministeriums, die Prämie von der zu dem vorbezeichneten Termine auf den Ertrag der zehen Termine alte Landsteuer wirklich abgelieferten Summe ausnahmsweise zu Theil werden, ohne daß er für die hierbei in Frage stehenden Reste zu haften verpflichtet wird.

b) Für die Erhebung der Gewerbesteuer von fremden Handel- und Gewerbe-Treibenden.

§. 66.

Die mit der Erhebung dieser Steuer besonders beauftragten Orts-Steuer-einnehmer haben von jedem Thaler des Ertrages eine Kollektur-Gebühr von Zehn Pfennigen zu beziehen.

c) Für die Erhebung der Hundsteuer.

§. 67.

Mit der Erhebung dieser Steuer ist der Bezug einer Kollektur-Gebühr von Acht Pfennigen von jedem Thaler verbunden.

d) Für die Erhebung der Landes-Brandversicherungbeiträge.

§. 68.

Für die Erhebung der Brandkassebeiträge erhält der Orts-Steuer-einnehmer an Kollektur-Gebühren

Acht Pfennige von jedem Thaler.

e) Wegegelber.

§. 69.

Für die Wege, welche die Orts-Steuer-einnehmer zum Zwecke der Ablieferung zum Rechnungsamte zu machen haben, erhalten dieselben für jeden Monat des Jahres ein Wegegeld von

Vier Silbergroschen

für jede Meile der Entfernung ihres Wohnortes vom Sitze des Rechnungsamtes.

§. 70.

Beträgt die Entfernung überhaupt nicht eine Meile, so wird dieselbe für voll vergütet.

Weitere Entfernungen werden nur bis zur Viertelmeile herab berechnet und die letzte nicht ganz erfüllte Viertelmeile als erfüllt angenommen.

Wenn und insoweit die Ablieferung durch die Post geschehen kann, wird nur eine angemessene Vergütung für Emballage-Kosten und bezüglich Bestellungsgebühr gewährt.

§. 71.

Die Einrechnung des Betrages der Kollektur-Gebühren und der Wege-gelder erfolgt von Seiten des Orts-Steuer-einnehmers nicht eher, als bis derselbe die Schlußlieferung der Steuer für das ganze Rechnungsjahr bewirkt, auf welche er diese Emolumente zu beziehen hat.

f) Wegen der Kataster-Führung.

§. 72.

Ist dem Orts-Steuernehmer die Führung des Steuer-Katasters mit übertragen, so hat derselbe dafür und für die daraus zu ertheilenden Nachweisungen die im §. 139 des Gesetzes vom 6. Dezember 1853 (S. 459 fg. des Regierungs-Blattes) bestimmten Gebühren zu beziehen.

Orts-Steuernehmern, die nicht zugleich Kataster-Führer sind, ist von den letzteren die Hälfte der bei vorkommenden Besitzstands-Veränderungsfällen zu erhebenden gesetzlichen Ab- und Zuschreib-Gebühren zu gewähren (§. 10 des Gesetzes vom 11. März 1839, die Fortführung der Steuer-Kataster betreffend, Seite 62 des Regierungs-Blattes).

§. 73.

Für die mit dem Geschäftskreise der Orts-Steuerentnahme in notwendigem Zusammenhange stehenden Official-Arbeiten ist die Vergütung in den vorangeführten Emolumenten mit enthalten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 2. Juni 1854.



Carl Alexander.

von Waßdorf. G. Thon. von Winzingerode.

Verordnung
über die Erhebung der direkten Steuern
und der Landes-Brandversicherungsbeiträge
im Großherzogthume.

Schema A.

G i d e s = R o t u l

für die von den **Gemeinden des Großherzogthumes** bestellten
Orts-Steuernehmer.

Ich schwöre hiermit, daß ich Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, treu und gehorsam seyn, die Verfassung mit strenger Gewissenhaftigkeit halten und beachten, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle mit jenem oder diesem verbundene und daneben mir aufgetragene Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig verwalten und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Orts-Steuernehmer zukommt; so wahr mir Gott helfe!

S c h e m a B.

S e b e - R e g i s t e r

über

die alte Landsteuer.

Terminliche Grundsteuer.			Fol. 81 des Grundsteuer-Katasters. N ^o 14. Ernst Friedrich Mang. vom 1. August 1854 an.	Januar 2 Term.	Februar 1 Term.	April 1 Term.	Mai 1 Term.	Juli 1 Term.	August 1 Term.	Oktober 1 Term.	November 2 Term.	Jahre
86	87	88										
—	9	1½	Bestand, am 1. Mai 1854 davon ab: durch Verkauf auf das Konto N ^o übergegangen, verbleiben									18
—	8	8	Bestand am 1. Juli 1854. Hierzu:									18
—	1	4	durch Kauf vom Konto N ^o wird									18
—	7	4	Bestand am 1. August 1854.									18
—	1	9½										18
—	9	1½										18
												18
												18
												18
												18
												18

Terminliche Grundsteuer.			Fol. N ^o	Januar 2 Term.	Februar 1 Term.	April 1 Term.	Mai 1 Term.	Juli 1 Term.	August 1 Term.	Oktober 1 Term.	November 2 Term.	Jahre
86	87	88										
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18
												18



S c h e m a C

z u m

S e b e R e g i s t e r

ü b e r

d i e E i n k o m m e n s t e u e r

I. T h e i l d e r E u o t e .

Nummer des Hauses.	Steuer- Kapital.	Wem Steuer mit- getheilt ist.	Jährlicher Betrag.			Name des Steuer-Kontribuenten.	Quartals- Betrag.			Dieren.	Johannis.	Michaelis.	Weihnachten.
			sa	fr	gr		sa	fr	gr				

.

S c h e m a D

zum

S t e b e R e g i s t r e r

über

die von fremden Kauf- und Handels-Leuten zu entrichtende
Erwerbssteuer.

Datum.	Nummer.	Klasse.	Steuer- Betrag.			Name und Geschäftsbezeichnung des D e b e n t e n.
			fl.	gr.	fr.	

N a m e der ausstellenden Behörde.	Nach Ziffer IV des Tarifs in Zurechnung gebrachte Steuerzahlung.			Wirklich ge- leisteter Steuerbetrag.			Bemerkungen.
	R.	Sgr.	Pr.	R.	Sgr.	Pr.	

S c h e m a E
zum
T a g e b u c h e.

N a m e der Kontribuenten.	Grund- steuer.		Einkommen- steuer I. und II. Theils, ingleichen von fremden Handelsteuern		Gunde- steuer.		Brand- kaffe- Beiträge.		Total- Summe		T a g der Zahlung 18	
	Rb.	Sgr.	1/2	Rb.	Sgr.	1/2	Rb.	Sgr.	1/2	Rb.		Sgr.